

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 23-24

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

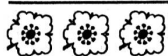
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sogar sehr auffällig werden können. Manchen Händlern sind solche Ungenauigkeiten willkommen und man anerkennt nicht gerne das Produkt der Fadenzahl des 1/1 Zolles : 4.

(Fortsetzung folgt.)



Vereinsnachrichten



Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

In der ersten Hälfte Januar wird **ein Zirkular mit wichtigen Mitteilungen** und mit **Einzahlungsschein** für die Jahresbeiträge an die Mitglieder verschickt werden. Wir wünschen guten Empfang und hoffen auf prompten Eingang der Beträge.

Einen trotz den ungünstigen Zeitumständen **befriedigenden Uebergang in das neue Jahr** wünscht für die Mitglieder der Vereinigung **Der Vorstand.**



Kaufmännische Agenten



Untersuchungspflicht des Käufers bei angelagerten Gütern.

Der Käufer hat nach dem Gesetz die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sie fehlerhaft ist, zu rügen. Sonst verliert er sein Recht gegen den Verkäufer. Als der maßgebende Zeitpunkt gilt derjenige, in dem der Käufer in der Lage ist, über die Ware zu verfügen, d. h., wenn ihm die Ware von der Bahn oder vom Schiff ausgeliefert worden ist. Zweifelsfragen ergeben sich dann, wenn die Ware einem Spediteur ausgeliefert wird. Im allgemeinen wird es darauf ankommen, ob der Spediteur vom Verkäufer oder vom Käufer beauftragt ist. In einem Falle, der den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Begutachtung vorlag, handelte es sich, wie der „Berl. Conf.“ mitteilt, um 6 Ballen Rohgummi, die am 18. Februar von Hannover nach Braunschweig an einen Spediteur versandt wurden und dort für Rechnung und Gefahr des Käufers lagern sollten. Der Käufer, der ebenfalls in Braunschweig wohnt, hatte nicht bar zu bezahlen, sondern gab 6 Akzpte, nach deren Einlösung jeweils ein Ballen freigegeben wurde. Das erste Akzept war am 15. März fällig; demzufolge wurde der erste Ballen am 23. März ausgeliefert. Am 24. März stellte der Käufer die Ware zur Verfügung, weil sie nicht der Probe entsprach. Der Verkäufer hielt die Rüge für verspätet. Er behauptete, der Käufer hätte die Ware nach ihrem Eintreffen beim Spediteur untersuchen müssen. Der Käufer stellte sich hingegen auf den Standpunkt, er brauche erst zu untersuchen, nachdem die Ware vom Spediteur ausgeliefert sei. Das Gutachten des Aeltesten-Kollegiums ging dahin, daß die Ware nicht erst nach der Auslieferung durch den Spediteur, sondern unverzüglich nach der Einlagerung zu untersuchen ist. Dabei ist angenommen worden, daß der Käufer von dem Eintreffen der Ware bei dem Spediteur unterrichtet wurde, und daß er Gelegenheit hatte, sie dort zu besichtigen.



Gründung eines Vereins schwedischer Handelsagenten. In Stockholm ist ein Verein schwedischer Handelsagenten gegründet worden. Der Verein verfolgt den Zweck, die geschäftlichen Beziehungen zwischen Schweden und dem Ausland in der Weise zu fördern, daß er vorkommendenfalls geeignete schwedische Vertreter in Vorschlag bringt. Er zählt an allen Plätzen Schwedens Mitglieder in den verschiedensten Geschäftszweigen und versendet allmonatlich Zirkulare mit Angabe der vorliegenden Anfragen nach Agenten, wodurch den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten wird, sich

mit den betreffenden Fabriken oder Handelshäusern zwecks weiterer Unterhandlung in Verbindung zu setzen.



Kleine Mitteilungen



Poststückverkehr über Schweden nach Rußland. Das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ teilt mit: Die schwedische Regierung hat am 16. Dezember die Durchfuhr sämtlicher Postpakete, die aus England kommen oder an britische Empfänger gerichtet sind, verboten. Dies hat bedauerlicherweise zur Folge, daß bis auf weiteres auch Poststücke aus der Schweiz, die nach Rußland bestimmt sind und über England geleitet werden, in Schweden nicht mehr durchgelassen werden, wenn deren Ausgabe zur Weiterbeförderung ab England durch britische Speditionshäuser oder sonstige Vermittlung erfolgt.

Ein direkter Verkehr über Frankreich-England-Schweden wurde vom Verbot nicht betroffen, ist aber unter den heutigen Verhältnissen, nach den Mitteilungen eines der ersten inländischen Speditionshäuser, gänzlich ausgeschlossen.

New-York. Das Schatzdepartement hat gegen die Pariser Modelfirma Sciama, bzw. deren New-Yorker Filiale, Anklage wegen Betrugs in Zoll- und Steuer-Angelegenheiten in der Höhe von 6 Millionen Franken erhoben.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich 2,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.



An die verehrl. Abonnenten in der Schweiz.

Wir werden uns gestatten, in der ersten Hälfte Januar der Einfachheit halber den **Abonnementsbetrag** für das **erste Halbjahr 1916** per Nachnahme zu erheben (**Fr. 3.15 inkl. Porto.**)

Bei den **neuen Adressen**, welche die letzte Nummer der Zeitung erhalten und nicht retourniert haben, nehmen wir Einverständnis mit einem Probeabonnement für das nächste Halbjahr an und werden wir obige Nachnahme ebenfalls versenden.

Die „**Expedition**
der Mitteilungen über Textilindustrie“.



Junger Mann aus der Konfektionsbranche wünscht

Unterricht
in Bindungslehre und Musterausnahmen
von Seide oder Baumwollgeweben zu erhalten. Offerten gefl. unter Chiffre **N. O. 1435** an die Expedition dieses Blattes.

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 40,165 betreffend **Kämm-Maschine**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes bzw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz. Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. Blum & Co.**, Bahnhofstraße 74, **Zürich 1.**

Zu kaufen gesucht: Marquissette-Einrichtungen für Drehergaze

eventuell auch gebrauchte. Offerten unter Chiffre **A B** gefälltigst an die Expedition.